



# Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen Spezialkommission "Teilrevision der Geschäftsordnung"

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

## **Bericht und Antrag der Spezialkommission "Teilrevision der Geschäftsordnung" vom 4. Mai 2022**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Die Spezialkommission hat den Auftrag, der aus dem Bericht und Antrag des Büros des Grossen Stadtrats vom 25. Mai 2021 und den entsprechenden Anträgen hervorgeht, an fünf Sitzungen mit wechselnder Beteiligung beraten. Dieser Bericht und Antrag wurde vom Rat am 22. Juni 2021 mit 34 : 0 Stimmen überwiesen

Da der Antrag des Büros nur ansatzweise zu behandelnde Themen und Artikel aufführt, habe ich mir als Präsident dieser Spezialkommission erlaubt, eine von mir vorgeschlagene Teilrevision mit ausformulierten neuen Artikeln in synoptischer Darstellung der Kommission als Grundlage für die Diskussion zur Verfügung zu stellen.

In diesem Bericht werden die Anträge und Abstimmungen zu den einzelnen Artikeln aufgeführt. Es wird aber nicht auf die zum Teil sehr langfädigen Diskussionen eingegangen.

### **2. Eintreten**

Da sich der Rat den Auftrag selber gegeben hat, war eine Eintretensdebatte obsolet und die Kommission ist stillschweigend eingetreten.

### **3. Detailberatung:**

#### **Art. 2 Konstituierung:**

Die Änderung in Abs. 2 «*sowie die Büromitglieder*» und die Streichung von «*oder seine*» wurde einstimmig angenommen.

Damit ist auch festgehalten, dass alle Büromitglieder bis zur ersten Sitzung im neuen Amtsjahr amten können.

### **Art. 3 Einberufung, Öffentlichkeit der Sitzungen:**

Um hervorzuheben, welche Traktanden auf der Traktandenliste verhandlungsbereit sind, wurde ein neuer Absatz vorgeschlagen:

«Das Büro des Grossen Stadtrats führt eine Geschäftsliste mit allen Geschäften. Verhandlungsbereite Geschäfte werden auf die Traktandenliste gesetzt.»

Nach kurzer Diskussion wurde ohne Abstimmung entschieden auf diesen neuen Absatz zu verzichten und dafür Abs. 2 zu ergänzen:

Die Traktandenliste ist mindestens acht Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan *«sowie im Internet»* bekannt zu geben. *«Die verhandlungsbereiten Geschäfte sind fett markiert.»* Die Traktandenliste gilt als Einladung

Diese Vorgehensweise wird jetzt schon praktiziert.

Abs. 3 wurde der jetzigen Usanz angepasst.

In Abs. 7 wurde ebenfalls stillschweigend das Wort *«erfolgloser»* bei der Mahnung aufgenommen sowie der letzte Satz gestrichen.

### **Art. 4 Medienschaffende:**

Die Änderung in Abs. 2 wird einstimmig angenommen:

Bildaufnahmen *«im Saal während der Sitzung»* sind zulässig, soweit sie die Ratsverhandlungen nicht stören und vorgängig durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten bewilligt wurden.

### **Art 4a Livestream:**

Dieser Artikel regelt die Liveübertragung und wurde einstimmig angenommen.

### **Art. 5 Verpflichtung zur Teilnahme:**

Mit 6 : 4 Stimmen wurde hier in Abs. 1 mit lit. d) die obligatorische Teilnahme der Weibelin oder des Weibels an den Sitzungen beschlossen. Dieser Einschub regelt nur die schon praktizierte Usanz.

Eine zwingende Präsenz der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers wurde hingegen mit 9 : 1 Stimmen abgelehnt.

### **Art. 8 Auskunftsrecht:**

Der Ergänzung im Abs. 1 sowie im Abs. 2 werden einstimmig angenommen. Damit werden die Begriffe verwendet, wie sie auch in anderen Gesetzen und Reglementen verwendet werden.

### **Art. 10 Sitzungsgeld:**

In Abs. 3 wurde der Einschub *«zu Beginn jeder Amtsperiode»* einstimmig angenommen.

Ein Antrag, dass eine Erhöhung des Sitzungsgeldes dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll, wurde mit 7 : 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Eine Streichung von Abs. 5 wurde mit 6 : 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

### **Art 10a Grundentschädigung:**

In Art. 10a soll nun auch die Grundentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten geregelt werden. Bis anhin wurde eine Entschädigung von 2'000 Franken pro Jahr ausbezahlt. Mit der neuen Formulierung wird die Entschädigung mittels der Grundentschädigung der Mitglieder einer ständigen Kommission definiert.

In einem ersten Umgang wurde die Änderung einstimmig angenommen. In der 5. Sitzung nach der durch den Rat beschlossenen Erhöhung des Sitzungsgeldes wurde ein Antrag auf eine Reduktion der maximalen Sitzungszahlen von 16 auf 14

resp. von 8 auf 7 Sitzungen, bei denen die Grundentschädigung ausbezahlt werden soll, gestellt. Dieser Antrag wurde mit 7 : 1 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, abgelehnt.

**Art 12a Stadtkanzlei:**

Die Aufnahme eines Artikels 12a, der die Beziehung der Stadtkanzlei zum Grossen Stadtrat regeln sollte, wurde mit 8 : 1 Stimmen abgelehnt.

**Art 14 Zusammensetzung:**

In Abs. 1 wird noch ergänzt mit: *«Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen zusammen.»*

Im neuen Abs 2bis wird die Vertretung von Büromitgliedern für einzelne Sitzungen geregelt. Damit ist auch das Stimmrecht dieser Vertretungen geregelt.

Dieser Absatz wird einstimmig genehmigt

**Art 15 Aufgaben des Büros:**

In diesem Artikel werden einstimmig lit. g) und h) aufgenommen. Damit werden Aufgaben, die das Büro jetzt schon ausführt in der Geschäftsordnung aufgeführt.

Ein Antrag *«lit. i) es kann bei Bedarf den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin einladen.»* wird mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

*Zusätzlich soll Art. 6 des Reglements betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats (130.3) geändert werden. (siehe Antrag 3)*

**Art. 16 Allgemeine Bestimmungen:**

In Art. 16 geht es bei der Diskussion um die Frage, ob in der Geschäftsprüfungskommission weiterhin keine Stellvertretung möglich sein soll.

Mit 9 : 0 Stimmen entschied die Kommission, dass alle ständigen Kommissionen gleich zu behandeln sind.

Nach zweimaliger Diskussion wurde dann mit 10 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, entschieden, dass Art. 16 Abs. 7 wie folgt lauten soll:

Ein Kommissionsmitglied kann sich für *«eine oder mehrere Sitzungen»* in der Kommission vertreten lassen.

**Art. 19 Ständige Kommissionen:**

Die Kommission ist nach längerer Diskussion damit einverstanden, dass die ständigen Kommissionen mit einem Kurznahmen versehen werden, gefolgt von einer Auflistung ihrer Zuständigkeiten.

Ein Antrag auf Beibehaltung der jetzt noch gültigen Bezeichnungen wird mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

**Art. 20 Vertretungen des Grossen Stadtrats in städtischen und externen Gremien:**

*«Für die Wahl in diese Gremien gelten die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen. (siehe Anhang)»*

Diese Formulierung wurde mit 8 : 1 Stimmen gutgeheissen.

**Art. 22 Nichtständige Kommissionen:**

Eine Variante, die eine Zuweisung von komplexen und flächenübergreifenden Vorlagen vorzugsweise in eine Spezialkommission beinhaltet, wurde abgewiesen und der bestehenden Formulierung wurde mit 6 : 3 Stimmen der Vorzug gegeben.

**Art. 25 Beratungsunterlagen *und Beizug von Experten:***

Abs. 1: Hier wurde nur noch die weibliche Form eingefügt.

Abs. 2: Dieser Vorschlag wurde kontrovers diskutiert, aber grundsätzlich gutgeheissen:

*«Die Kommissionen müssen für einen kostenpflichtigen Beizug von Experten einen Antrag an das Büro stellen. Das Büro verfügt über einen entsprechenden Kredit. Für zusätzliche Kredite erarbeitet das Büro eine Vorlage an den Grossen Stadtrat.»*

**Art. 26 Unbestrittene Geschäfte:**

Ein Streichungsantrag wurde mit 8 : 1 Stimmen abgelehnt.

**Art. 27 Teilnahme Stadtrat:**

Mit 6 : 3 Stimmen wurde die Änderung von Abs. 2 beschlossen:

Die Mitglieder des Stadtrats können sich *«im Einverständnis mit der Kommissionspräsidentin der dem Kommissionspräsidenten durch Sachverständige aus der Verwaltung begleiten oder in Ausnahmefällen vertreten lassen.»*

**Art. 28 Kommissionsprotokolle:**

Nachdem die Verordnung des Grossen Stadtrats über das Öffentlichkeitsprinzip vom städtischen Stimmvolk abgelehnt worden ist, muss dieser Art neu formuliert werden.

Abs. 2, zweiter Satz: *«Protokolle der Kommissionen sind vor Abschluss der Verhandlungen im Grossen Stadtrat nicht öffentlich.»*

Abs. 5: *«Die Protokolle werden den Kommissions- und den an der Sitzung teilnehmenden Stadratsmitgliedern zugestellt. Weitere Teilnehmer erhalten mindestens einen Auszug aus dem Protokoll über den sie betreffenden Teil.»*

Abs. 6: *«Mitglieder des Grossen Stadtrats erhalten die Protokolle auf Antrag und unter der Bedingung der Verschwiegenheit gemäss Art. 9.»*

Diese Formulierung wurde mit 11 : 0 Stimmen genehmigt.

**Art. 29 *Einsicht durch Dritte:***

*<sup>1</sup>Einsicht in Protokolle von Kommissionssitzungen wird auf Gesuch hin nach Abschluss des Geschäfts im Grossen Stadtrat an Dritte erteilt sofern keine überwiegenden öffentlichen oder persönlichen Interessen entgegenstehen.*

*<sup>2</sup> Gesuche um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle sind an das Ratssekretariat zu richten. Das Büro entscheidet über allfällige Schwärzungen.*

Diese neue Formulierung von Art. 29 wurde einstimmig genehmigt.

**Art. 31 Protokollinhalt:**

Hier wurde darüber diskutiert, ob in Zukunft auf ein schriftliches Protokoll wegen der Internetaufnahmen verzichtet werden könnte. Da die Archivierung im Stadtarchiv in schriftlicher Form stattfindet, wurde auf eine Änderung dieses Artikels verzichtet.

**Art. 32 Genehmigung und Veröffentlichung:**

Die Änderungen in Abs. 1 und 2 wurden einstimmig genehmigt und die Verlängerung der Frist auf 14 Tage in Abs. 3 wurde mit 7 : 3 Stimmen beschlossen.

**Art. 34 Vereinfachtes Verfahren:**

Die Ergänzung *«lit. c) das Geschäft nicht dem obligatorischen Referendum unterliegt»* wurde ohne Diskussion genehmigt.

**Art. 35a Parlamentarische Erklärung:**

Die Zulassung von persönlichen Erklärungen wurde mit 7 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung beschlossen und die zeitliche Beschränkung der Erklärungen auf 3 Minuten wurde mit 4 : 4 Stimmen, bei Stichentscheid des Präsidenten, gutgeheissen.

**Art 36 Ausstand:**

Dieser Artikel gab einiges zu diskutieren. Er ist so konzipiert, dass er sich an die betroffenen Mitglieder richtet und an die eigene Verantwortung appelliert. Von einer Bestimmung ein Mitglied zum Ausstand zu zwingen sollte abgesehen werden.

**Art. 37 Gang der Beratung:**

Dieser Artikel sollte geschlechtsneutral formuliert werden:

Abs 2: Will die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied sprechen, so übernimmt seine *«bez. ihre Stellvertretung»* den Vorsitz für das betreffende Geschäft.

**Art. 38 Eintreten und Detailberatung:**

Die Streichung der Worte *«oder Rückweisung»* in Abs. 1 wird einstimmig angenommen.

**Art. 40 Verhandlungsordnung:**

Mit 4 : 4 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten wird Abs. 1 mit dem Satz: *«Einem Mitglied, das noch nicht gesprochen hat, muss das Wort vor anderen Mitgliedern, die zur gleichen Sache schon gesprochen haben, erteilt werden.»* ergänzt. Die Änderungen in Abs. 2 und 4 werden einstimmig übernommen.

*Art. 40a Schluss de Beratung:*

Die Aufnahme dieses Artikels, der eine Regelung über den Schluss der Beratung einführen wollte wurde mit 5 : 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

**Art. 41 Ordnungsantrag:**

Der Auflistung in Abs 1 und dem Antrag in Abs. 5: *«Ein Antrag auf Abbruch der Sitzung oder Schluss der Diskussion erfordert zu seiner Annahme eine Zweidrittelmehrheit».* wurde je mit 6 : 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt.

**Art. 42 Rückweisung:**

Die Anpassungen in Art. 42 bei Abs. 1, 3 und 5 werden zur Kenntnis genommen. Im Laufe der Beratung von Art. 42 wurde eine 2. Lesung in speziellen Fällen ins Spiel gebracht.

Die Kommission hat daraufhin über folgenden Grundsatz abgestimmt: *Sollen wir die Möglichkeit einer 2. Lesung in der Geschäftsordnung vorsehen?*

Dieser Grundsatz wurde mit 6 : 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, verworfen.

**Art. 45 Eventualabstimmung:**

Abs. 2 wurde auf die Usanz angepasst.

**Art. 46 Abstimmung über teilbare Anträge *oder Vorlagen*:**

Über teilbare Anträge *«oder Vorlagen»* kann getrennt abgestimmt werden. Jedes Ratsmitglied kann eine solche Trennung verlangen.

Diese Änderung wurde einstimmig angenommen.

**Art. 50 Feststellung des Stimm- und Wahlergebnisses:**

*«Die Stimmzählenden haben das Ergebnis bei Abstimmungen gemäss dem Reglement betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats (RSS 110.3) festzustellen und bei Wahlen werden die Stimmen jeweils von zwei Stimmzählenden gemeinsam ausgezählt.»*

Dies Formulierung wurde von der Kommission einstimmig übernommen.

**Art. 54 Veröffentlichung von **Beschlüssen**:**

Neben den Beschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, muss auch die Veröffentlichung aller anderen Beschlüssen geregelt werden. Aus diesem Grund ist der nun von der Kommission vorgeschlagener Artikel so umfangreich.

**Art. 54a Veröffentlichung von Erlassen:**

Der Abs. 2, der die massgebende Fassung definiert, wurde einstimmig beschlossen.

**Art. 56 Postulat:**

Ein Antrag auf den Einschub folgenden Satzes: *Dabei hat er soweit als möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden.* wurde von der Kommission mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt.

**Art. 57 Behandlung von Motionen und Postulaten:**

*«<sup>1bis</sup> Innerhalb einer Frist von in der Regel vier Monaten nach der Einreichung einer Motion oder eines Postulates hat der Stadtrat dem Grossen Stadtrat eine schriftliche Stellungnahme zum entsprechenden Vorstoss abzugeben. Anschliessend gilt der Vorstoss als verhandlungsbereit und wird auf der nächsten Traktandenliste fett gedruckt. Bis zur Behandlung ist die schriftliche Stellungnahme vertraulich zu behandeln.»*

<sup>2</sup> Der Grosse Stadtrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Sitzungen. *«Nach der Begründung der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses entscheidet der Grosse Stadtrat, ob der Vorstoss erheblich erklärt werden und an den Stadtrat oder eine Kommission überwiesen werden soll, sofern der Grosse Stadtrat nicht mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Erledigung beschliesst.»*

Diese Formulierung entstand nach längerer Diskussion in der Kommission und wurde einstimmig genehmigt.

**Art. 59 Interpellation:**

Die Kommission entschied mit 5 : 5 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, dass erst an der Ratssitzung bei der Behandlung des Geschäfts eine schriftliche Stellungnahme des Stadtrats abgegeben werden soll.

**Art. 63 Jahresgespräch:**

Eine Diskussion zu diesem Artikel wurde aufgrund der Tatsache, dass das Jahresgespräch in Art. 39 der Stadtverfassung geregelt ist, nicht weiterverfolgt.

Die Spezialkommission empfiehlt dem Grossen Stadtrat auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen zuzustimmen

#### 4. Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage der Spezialkommission "Teilrevision der Geschäftsordnung" vom 4. Mai. 2022.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt den Änderungen der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats (RSS 110.1) gemäss Anhang 1 zu.
3. Der Grosse Stadtrat stimmt der Änderung des Reglements betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats (RSS 110.3) gemäss Anhang 2 zu.

Für die Spezialkommission  
"Teilrevision der Geschäftsordnung"

Rainer Schmidig, Präsident

Schaffhausen, 4. Mai 2022

#### Beilagen:

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats vom 9. Dezember 2008
- Anhang 2: Reglement betreffend elektronische Abstimmung des Grossen Stadtrats vom 19. Februar 2019